**Muster Vorlage:**

**Geschäftsordnung**

**Investitionskommission**

**Für Krankenhaus / Klinikum XY**

**§ 1 Aufgaben**

Die Investitionskommission ist eine vom Klinikvorstand / der Klinikgeschäftsführung bestellte und ihm / ihr unmittelbar unterstellte und verantwortliche Kommission. Sie gibt Empfehlungen für die Verwendung der Investitionsmittel im Bereich der Krankenversorgung des Krankenhauses XY. Optional: Nicht betrachtet werden Investitionen für den Bau- und den Gebäudeunterhalt.

Die Investitionskommission stellt die wirtschaftliche Verwendung knapper Finanzmittel, die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben und die Standardisierung von Produktgruppen und den effizienten und wirtschaftlichen Einsatz der vorhandenen Ressourcen sicher. Die Investitionskommission stellt z. B. durch die Bündelung von Maßnahmen sicher, dass Geräte zu einem optimalen Preis-/ Leistungsverhältnis beschafft werden können.

Die Kommission stellt sicher, dass die strategischen und strukturellen Ziele der einzelnen Bereiche mit den Zielen des Krankenhauses XY übereinstimmen.

Im Einzelnen übernimmt die Kommission folgende Aufgaben:

1. Ermittlung des Investitionsbedarfs einmal jährlich (Monat) für die nächsten 5 Jahre. Die Bedarfsanfrage erfolgt bei Kliniken, Instituten, Verwaltungsbereichen und Tochter-/Servicegesellschaften für den Bereich Forschung und Lehre und für den Bereich der Krankenversorgung. Es sind alle Investitionsbedarfe zu melden. Ausgenommen hiervon sind die Tochter-/Servicegesellschaften, die gemäß dem Gesellschaftervertrag Investitionen für den eigenen Betrieb selbst tragen müssen. Die Abteilung Bau- und Betriebsorganisation meldet projektabhängig den Bedarf an loser Einrichtung für Ersteinrichtungsprojekte. Investitionen, die nicht in der Investitionsplanung gemeldet sind, werden im laufenden Geschäftsjahr im Regelfall nicht getätigt. Ausgenommen hiervon sind Einzelfallentscheidungen des klinischen Vorstands / der Geschäftsführung. Erstellt ein Verwaltungsbereich eine Vorlage für eine Einzelfallentscheidung des Vorstandes, so ist zu begründen, warum eine Berücksichtigung im Rahmen der Investitionsplanung nicht möglich war. Die Vorlage ist vorab bei der Investitionskommission einzureichen. In besonderen Fällen kann der/die Vorsitzende der Investitionskommission bei Einzelanträgen eine Umlaufentscheidung unter den stimmberechtigten Mitgliedern initiieren.
2. Prüfung der Bedarfsmeldungen.
3. Sicherstellung, dass Geräte, die im täglichen Routinebetrieb, zwingend erforderlich sind (z. B: Laptops, Server) automatisch nach Ende der Nutzungsdauer, durch die Fachabteilung, ersetzt werden. Vor dem Austausch erfolgt jeweils eine Überprüfung der Notwendigkeit durch den zuständigen Fachbereich.
4. Erstellung und Prüfung von Investitionskonzepten.
5. Sicherstellung der gemeinsamen interdisziplinären Nutzung von Geräten.
6. Priorisierung der Investitionen und Festlegung eines Zeitplans.

Folgende Prioritäten werden durch die Kommission, als Grundlage für die Entscheidung des klinischen Vorstands, vergeben:

***Priorität 1***

*Sollte die Beschaffung dieser Position nicht im folgenden Jahr umgesetzt werden,*

* *besteht Gefahr für Leib und Leben von Patienten/innen oder Mitarbeitern/innen.*
* *können rechtlich verbindliche Vorschriften nicht mehr eingehalten werden.*
* *kann der Betrieb nicht mehr aufrechterhalten werden.*

***Priorität 2***

*Es besteht ein hohes Risiko, dass im folgenden Jahr ein Schaden am Gerät auftreten wird,*

* *der nicht mehr zu reparieren ist.*
* *der nicht mehr wirtschaftlich re-*

*pariert werden kann.*

***Priorität 3***

*Durch den Ersatz dieses Gerätes/die Neuanschaffung dieses Gerätes*

* *können Kosten eingespart werden, welche die Investition (Anschaffungskosten und ggf. Abschreibungen) unter Berücksichtigung aller Folgekosten refinanzieren.*
* *können zusätzliche Einnahmen gewonnen werden, die einen positiven Deckungsbeitrag (nach Abzug der Anschaffungskosten und ggf. Abschreibungen unter Berücksichtigung aller Folgekosten) haben.*

***Priorität 4***

*Durch den Ersatz dieses Gerätes/die Neuanschaffung dieses Gerätes*

* *können zusätzliche Patienten/innen gewonnen werden.*
* *kann die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden.*

***Priorität 5***

*Eine besondere Notwendigkeit für die Beschaffung besteht nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Es kann noch nicht genau abgeschätzt werden, wann eine Beschaffung erfolgen muss. Es könnte aber sein, dass das Gerät in den nächsten 5 Jahren ausfällt oder die Ersatzteilbelieferung eingestellt wird.*

Bei der Priorisierung der Investitionen werden die Prioritäten aus anderen Gremien und Kommissionen berücksichtigt (z.B. Arzneimittelkommission). Die Kommission beurteilt die angemeldeten Investitionsbedarfe der Kliniken, Institute, Verwaltungsbereiche und Tochter-/ Servicegesellschaften im Hinblick auf die

* Einhaltung gesetzlicher Vorgaben,
* Übereinstimmung mit den Gesamtstrategien des Universitätsklinikums Bonn (z. B. Laborzentralisierung),
* Gewährleistung der Patientensicherheit,
* Strategien der einzelnen Bereiche (z.B. Einführung neuer Methoden, Leistungsausweitung),
* Folgekosten (Instandhaltung; Material, Medien, Energie, Installation, Prozesskosten),
* Erlöse und
* Prozessverbesserung.

1. Die Kommission beauftragt jährlich die Verwaltungsbereiche mit der Erstellung eines Finanzierungsplans für die geplanten Investitionen.
2. Die Kommission erarbeitet eine Entscheidungsvorlage für den Vorstand. Diese Entscheidungsvorlage umfasst die Finanzierung und die zu tätigenden Investitionen.
3. Die Geschäftsführung informiert die einzelnen Bereiche unmittelbar nach der Vorstandsentscheidung über die detaillierten Entscheidungen für das laufende Geschäftsjahr.
4. Die Kommission vollzieht die Verwendung der Sondermittel für medizintechnische Geräte nach, die jährlich vom Vorstand zur Verfügung gestellt werden. Die Geschäftsführung der Kommission berichtet einmal im Jahr über die Verwendung der Mittel.

**§ 2 Mitglieder**

1. Die Investitionskommission setzt sich zusammen aus:

**dem Vorsitzenden der Investitionskommission:**

**XXX**

**und aus folgenden Mitgliedern:**

* Ärztliche Vertreter
* Pflegedirektion
* Medizintechnik
* Finanzen & Controlling
* Einkauf & Logistik
* xxx

(2) Jedes Mitglied der Investitionskommission kann eine/n Stellvertreter/in benennen. Der/die Stellvertreter/in vertritt das Mitglied im Falle der Abwesenheit. Auf Wunsch der Investitionskommission bzw. des Mitglieds nimmt der/die Stellvertreter/in an allen Sitzungen der Investitionskommission teil, ist jedoch nur im Vertretungsfall stimmberechtigt. Alle Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch den Vorstand bestellt.

**§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung**

Der/die Vorsitzende der Investitionskommission sowie der/die stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand bestellt. Der/die Vorsitzende vertritt die Investitionskommission gegenüber dem Klinikumsvorstand / der Klinikgeschäftsführung und allen Einrichtungen des Klinikums.

Die Geschäfte der Investitionskommission führt die Leitung Einkauf & Logistik. Sie beruft die Sitzungen der Investitionskommission in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden ein.

Anträge an die Investitionskommission sind von dem/der Direktor/in einer Klinik, eines Instituts, von dem/der Leiter/in eines Verwaltungsbereichs oder einer Tochter-/Servicegesellschaft schriftlich, formlos an den/die Vorsitzende/n oder die Geschäftsführung der Investitionskommission zu richten. Der Antrag ist ausreichend zu begründen. Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist es erforderlich, dass ein vollständig ausgefüllter Investitionsantrag vorliegt. Der/die Vorsitzende kann die Antragstellenden bitten, den Antrag vor der Investitionskommission zu vertreten.

**§ 4 Einberufung**

Die Investitionskommission tagt in der Regel viermal im Jahr.

* Sitzung 1. Quartal: Verwendung der Mittel nach Jahresabschluss
* Sitzung 2. Quartal: Abstimmung der Abfrage für das Folgejahr, offene Fragen zu laufenden Projekten, Großgeräteanträge
* Sitzung 3. Quartal: Offene Fragen zu laufenden Projekten, Großgeräteanträge
* Sitzung 4. Quartal: Ergebnisse der aktuellen Abfrage zur Investitionsplanung. Definition der Maßnahmen aus Priorität 1.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Termine der Sitzungen werden grundsätzlich in der vorherigen Sitzung festgelegt.

Die Einladung erfolgt schriftlich und soll zusammen mit der Tagesordnung und den sachdienlichen Unterlagen spätestens sieben Tage vor der anberaumten Sitzung den Mitgliedern der Investitionskommission vorliegen.

**§ 5 Teilnahme an der Sitzung**

Die Mitglieder der Investitionskommission sind verpflichtet an den ordnungsgemäß anberaumten Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist vorab anzuzeigen und die Stellvertretung mit der Teilnahme an der Sitzung zu beauftragen und die Geschäftsführung davon zu unterrichten.

**§ 6 Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung von der Investitionskommission genehmigt.

Alle Mitglieder der Investitionskommission können Tagesordnungspunkte vorschlagen.

Nachträglich vorgeschlagene Tagesordnungspunkte können im Einvernehmen mit der Investitionskommission aufgenommen werden.

Die Bekanntgabe des nächsten Termins erfolgt in der Sitzung der Investitionskommission.

**§ 7 Protokoll**

Die Geschäftsführung erstellt nach jeder Sitzung der Investitionskommission ein Ergebnisprotokoll, welches von der/dem Vorsitzenden genehmigt wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich zu übersenden. Die Investitionskommission berichtet dem Klinikumsvorstand / der Klinikgeschäftsführung durch Übersendung der Sitzungsprotokolle.

**§ 8 Beschlussfassung**

Die Investitionskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertretungen anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit der Investitionskommission besteht fort, bis auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit förmlich festgestellt wird.

Bei Beschlussunfähigkeit der Investitionskommission hat die Leitung Einkauf & Logistik in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden unverzüglich mit gleicher Tagesordnung erneut, ohne Einhaltung einer Frist, zur Sitzung einzuladen. In diesem Fall ist die Investitionskommission, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Enthält sich mindestens die Hälfte der Anwesenden, so wird der Wahlvorgang in der nächsten Sitzung wiederholt.

Außerhalb der Sitzungen sind bei Notfällen und Gefährdungen des laufenden Betriebs Beschlussfassungen durch ein schriftliches Umlaufverfahren möglich.

Der Vorstand entscheidet über Beschlussvorlagen der Investitionskommission.

**§ 9 Sitzungsverlauf**

Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung der Investitionskommission und stellt deren Beschlussfähigkeit fest.

**§ 10 Berichtspflicht**

Die Investitionskommission berichtet dem Vorstand einmal jährlich über die Verwendung der zugesagten Investitionsmittel und die erzielten Ergebnisse (z. B. Einsparungen bei Beschaffungen, Umsetzungsstand der Entscheidungen).

**§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung werden auf Vorschlag der Investitionskommission durch den Vorstand genehmigt.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.